

ÜBERTRAGUNGSBERICHT

Bericht der

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München

als Hauptaktionärin der

BIEN-ZENKER AG, Schlüchtern,

über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien

der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG

sowie die Angemessenheit der Barabfindung

gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz

i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz

26. März 2014

Inhaltsverzeichnis

I	EINLEITUNG	6
II	BESCHREIBUNG DER BZ AG UND DER BZ-GRUPPE	9
1.	GESCHICHTE.....	9
2.	SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND UNTERNEHMENSGEGENSTAND	9
3.	ORGANE DER BZ AG.....	10
4.	GRUNDKAPITAL, AKTIEN, BÖRSENHANDEL	10
5.	GENEHMIGTES KAPITAL 2011	10
6.	BEDINGTES KAPITAL 2011.....	13
7.	MITARBEITER UND MITBESTIMMUNG	14
8.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, STRUKTUR UND WESENTLICHE BETEILIGUNGEN DER BZ-GRUPPE	14
9.	GESCHÄFTLICHE ENTWICKLUNG UND ERGEBNISSITUATION	15
III	BESCHREIBUNG DER ADCURAM FERTIGBAUTECHNIK HOLDING AG UND DER ADCURAM-GRUPPE	17
1.	SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND UNTERNEHMENSGEGENSTAND	17
2.	GESCHÄFTSBETRIEB DER HAUPTAKTIONÄRIN.....	18
3.	VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	18
4.	GRUNDKAPITAL UND AKTIONÄRSSTRUKTUR.....	19
5.	MITARBEITER.....	20
6.	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE FINANZKENNZAHLEN DER HAUPTAKTIONÄRIN	20
7.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, STRUKTUR UND WESENTLICHE BETEILIGUNGEN DER ADCURAM GRUPPE	21
8.	GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN DER ADCURAM GRUPPE ZUR BZ- GRUPPE	22
IV	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG UND DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	22
1.	VEREINFACHUNG DER KONZERNSTRUKTUR	23

2.	KOSTENEINSPARUNGEN.....	23
3.	ERHÖHTE FLEXIBILITÄT UND TRANSAKTIONSSICHERHEIT	24
4.	KEINE GEEIGNETE ALTERNATIVE ZUM GEPLANTEN VERSCHMELZUNGSRECHTLICHEN SQUEEZE-OUT.....	24
V	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	26
1.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZLICHE REGELUNG	26
2.	ERFORDERLICHE RECHTSFORM UND KAPITALBETEILIGUNG	29
3.	VERLANGEN DER ADCURAM FERTIGBAUTECHNIK HOLDING AG NACH DURCHFÜHRUNG EINES VERSCHMELZUNGSRECHTLICHEN SQUEEZE-OUT.....	30
4.	FESTLEGUNG DER BARABFINDUNG DURCH DIE ADCURAM FERTIGBAUTECHNIK HOLDING AG	31
5.	KONKRETISIERTES VERLANGEN	32
6.	GEWÄHRLEISTUNGSERKLÄRUNG DER BERENBERG BANK	32
7.	ABSCHLUSS DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS.....	33
8.	ZUGÄNGLICHMACHEN VON UNTERLAGEN IM HINBLICK AUF DIE VERSCHMELZUNG, BEKANNTMACHUNG, EINREICHUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS	34
9.	ÜBERTRAGUNGSBERICHT DER ADCURAM FERTIGBAUTECHNIK HOLDING AG	36
10.	PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG.....	36
11.	ZUGÄNGLICHMACHEN VON UNTERLAGEN IM HINBLICK AUF DIE HAUPTVERSAMMLUNG DER BZ AG.....	36
12.	ÜBERTRAGUNGSBESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG DER BZ AG INNERHALB DER DREI-MONATS-FRIST	37
13.	EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER.....	38
VI	AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	40
1.	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN	40

2.	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN IN DEUTSCHLAND FÜR DIE MINDERHEITSAKTIONÄRE DER BZ AG	43
VII	ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	52
1.	VORBEMERKUNGEN	52
2.	ERMITTLUNG UND FESTLEGUNG DER BARABFINDUNG NACH § 327B ABS. 1 AKTG I.V.M. § 62 ABS. 5 SATZ 8 UMWG	52
VIII	ERGÄNZENDE INFORMATIONEN.....	56

Anlagenübersicht

- Anlage 1:** Schreiben der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG an die BIEN-ZENKER AG vom 4. Dezember 2013 (Verlangen nach § 327a AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG)
- Anlage 2:** Abgestimmter Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG und der BIEN-ZENKER AG vom 26. März 2014 einschließlich Anlagen
- Anlage 3:** Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Bewertung der BIEN-ZENKER AG vom 26. März 2014
- Anlage 4:** Beschluss des Landgericht Frankfurt am Main vom 10. Dezember 2013 bezüglich der Bestellung der Mazars GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre und zum Verschmelzungsprüfer
- Anlage 5:** Schreiben der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG an die BIEN-ZENKER AG vom 26. März 2014 (konkretisiertes Verlangen nach § 327a AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG)
- Anlage 6:** Gewährleistungserklärung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG gemäß § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG vom 25. März 2014
- Anlage 7:** Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG
- Anlage 8:** Bescheinigung der Depotbank der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG vom 25. März 2014
- Anlage 9:** Auszug des Aktiendepots der BIEN-ZENKER AG vom 25. März 2014

I EINLEITUNG

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a bis 327f AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen angemessene Barabfindung beschließt.

Der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561 (im Folgenden auch als „**Hauptaktionärin**“ bezeichnet), gehören Aktien der BIEN-ZENKER AG mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591 (auch „**BZ AG**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen die „**BZ-Gruppe**“), in Höhe von 88,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte und rund 90,0003 % des gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG reduzierten effektiv stimmberechtigten Grundkapitals der BZ AG (Grundkapital abzüglich eigene Aktien der BZ AG).

Das Grundkapital der BZ AG beträgt EUR 7.380.000,00 und ist eingeteilt in 2.460.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 3,00 („**BZ-Aktien**“). Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hält unmittelbar 2.177.884 BZ-Aktien. Die BZ AG hält 40.138 eigene Aktien. Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat sie mit Schreiben vom 4. Dezember 2013, das der BZ AG am 5. Dezember 2013 zuging, dem Vorstand der BZ AG die Absicht einer Verschmelzung der BZ AG als übertragende Gesellschaft auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft mitgeteilt und das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG an den Vorstand der BZ AG gerichtet, die

Hauptversammlung der BZ AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG beschließen zu lassen. Das Schreiben ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigelegt. Die BZ AG hat den Erhalt dieses Schreibens mit Ad-hoc-Mitteilung vom 5. Dezember 2013 bekannt gemacht. Am 14. Januar 2014 hat die ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG der BZ AG einen ersten Entwurf des Verschmelzungsvertrags übermittelt.

Die Vorstände der Hauptaktionärin und der BZ AG haben sich am 26. März 2014 auf den abgestimmten Entwurf eines Verschmelzungsvertrags geeinigt, durch den die BZ AG ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG überträgt. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BZ AG erfolgen soll. Der abgestimmte Entwurf des Verschmelzungsvertrags einschließlich Anlage ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Der Aufsichtsrat der ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG hat dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 26. März 2014 zugestimmt, der Aufsichtsrat der BZ AG soll über den Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 10. April 2014 beschließen. Der Abschluss des Verschmelzungsvertrags soll am 11. April 2014 erfolgen.

Auf der Grundlage einer von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „PwC“) als neutralem Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung der BZ AG hat die ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG eine angemessene Barabfindung der Minderheitsaktionäre in Höhe von EUR 15,86 je BZ-Aktie - (bei einer insoweit maßgeblichen Aktienzahl von 2.419.862 BZ-Aktien (Grundkapital abzüglich eigener Aktien) - festgelegt. Die gutachtliche Stellungnahme von PwC zur Bewertung der BZ AG vom 26. März 2014, die sich die ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG inhaltlich in vollem Umfang zu eigen macht, ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** vollständig beigelegt und bildet damit einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 die Mazars GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „**Mazars**“) als sachverständigen Prüfer gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2, 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG ausgewählt und bestellt. Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 4** beigelegt. Mazars hat als sachverständiger Prüfer die Angemessenheit der von der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG festgelegten Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG geprüft und hierüber am 26. März 2014 einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet.

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ihr Verlangen vom 4. Dezember 2013 mit Schreiben vom 26. März 2014 unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung konkretisiert. Dieses konkretisierte Übertragungsverlangen liegt diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 5** bei.

Am 26. März 2014 hat die BZ AG eine Gewährleistungserklärung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland (nachfolgend „**Berenberg Bank**“) im Sinne des § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG erhalten. Die Berenberg Bank hat damit die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG übernommen, den Minderheitsaktionären der BZ AG nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG) unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung der Berenberg Bank ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 6** beigelegt.

Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der ordentlichen Hauptversammlung der BZ AG am 23. Mai 2014 gefasst werden. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Bericht als **Anlage 7** beigelegt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der BZ AG über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre erstattet die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG diesen Übertragungsbericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung

der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

II BESCHREIBUNG DER BZ AG UND DER BZ-GRUPPE

1. Geschichte

Die BZ AG blickt auf eine mehr als 100-jährige Unternehmensgeschichte zurück. Ihren Ursprung hat die BZ-Gruppe als Zimmerei und Sägewerk, das 1906 durch Heinrich Bien gegründet wurde.

Seit 1962 ist die BZ-Gruppe im Fertighausbau aktiv. Im Jahre 1993 kam der Projektbau als eigenständiges Geschäftsfeld hinzu, bestehend aus Bauträgeraktivitäten mit mehrgeschossigem Mehrfamilienhausbau und Reihenhausbau sowie dem Bau kompletter Wohnquartiere.

Im Jahre 1994 erfolgte der Börsengang der BZ AG an der Frankfurter Börse.

2. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die BZ AG hat ihren Sitz in Schlüchtern und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591 eingetragen. Das Geschäftsjahr der BZ AG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der BZ AG ist die Planung und Ausführung von Bauten jeder Art, insbesondere der Bau und Vertrieb von Fertighäusern, der Betrieb einer Zimmerei und eines Sägewerks, der Erwerb, die Verwaltung und die Verwendung von unbebautem und bebautem Grundbesitz sowie die Durchführung aller damit zusammenhängender Geschäfte. Unternehmensgegenstand der BZ AG sind auch die Herstellung und Montage von Bau-Fertigelementen, Bauträgertätigkeiten und Dienstleistungen aller Art, die mit dem Bau in Zusammenhang stehen. Die BZ AG kann sich auch in anderen Erwerbszweigen betätigen. Die BZ AG kann Betriebsstätten, Zweigniederlassungen und sonstige Gesellschaften im In- und Ausland errichten oder sich an solchen beteiligen sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschaften eingehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der BZ AG zu fördern. Hierzu gehört die Betätigung als Holdinggesellschaft.

3. Organe der BZ AG

3.1 Der Vorstand der BZ AG besteht aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Günter Baum (Vorsitzender des Vorstands)
- Gerhard Baumann
- Jürgen Sperzel

3.2 Der Aufsichtsrat der BZ AG besteht aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Dr. Ulf Lange (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Dipl.-Kfm. Wolfgang Breuer
- Ole Hill (Arbeitnehmervertreter)

4. Grundkapital, Aktien, Börsenhandel

Das Grundkapital der BZ AG beträgt EUR 7.380.000,00 und ist eingeteilt in 2.460.000 nennwertlose Inhaber-Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals der BZ AG von jeweils EUR 3,00.

Die BZ-Aktien (ISIN DE0005228100 / WKN 522810) sind zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main zugelassen und werden zudem im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart gehandelt.

5. Genehmigtes Kapital 2011

5.1 Der Vorstand der BZ AG ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der BZ AG vom 08. Juli 2011 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 07. Juli 2016 um bis zu EUR 3.690.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.230.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei Kapitalerhöhungen, soweit sie unter Ausschluss des Bezugsrechts der BZ-Aktionäre gemäß nachfolgender Ziffern 5.1.1 bis 5.1.5 erfolgen, zusammen gerechnet und unter Beachtung der nachfolgenden Beschränkung nur um bis

zu EUR 1.476.000,00 durch Ausgabe von bis zu 492.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien erfolgen dürfen (das „Genehmigte Kapital 2011“). Eine Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf überdies nur erfolgen, wenn und soweit seit dem 08. Juli 2011 noch nicht Aktien mit einem Anteil von 20 % des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind. Für die Berechnung dieser 20 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum 08. Juli 2011 oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien maßgebend. Die 20 %-Grenze verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit dem 08. Juli 2011 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Von vorstehender Ermächtigung kann der Vorstand der BZ AG auch in Teilbeträgen Gebrauch machen.

Den BZ-Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht – ggf. als mittelbares Bezugsrecht unter Einschaltung eines oder mehrerer vom Vorstand bestimmter Kreditinstitute oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz (das „AktG“) gleichstehenden Unternehmen – einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- 5.1.1 soweit dies erforderlich ist, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehende Spitzenbeträge auszunehmen,
- 5.1.2 soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten aus von der BZ AG begebenen Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde,
- 5.1.3 bei Barkapitalerhöhungen für bis zu 246.000 neue Stückaktien (entspricht 10 % des Grundkapitals der BZ AG zur Zeit der Beschlussfassung am 08. Juli 2011), sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden,

der den Börsenpreis bereits börsennotierter Aktien gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Falls 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien einer geringeren Anzahl von Aktien als 246.000 entsprechen, ist diese Ermächtigung auf neue Stückaktien mit einem Anteil von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien beschränkt. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 08. Juli 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit dem 08. Juli 2011 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,

- 5.1.4 für bis zu 123.000 neue Stückaktien (entspricht 5 % des Grundkapitals der BZ AG zur Zeit der Beschlussfassung am 08. Juli 2011), sofern die neuen Aktien an Arbeitnehmer der BZ AG oder eines nachgeordneten verbundenen Unternehmens ausgegeben werden. Falls 5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien einer geringeren Anzahl von Aktien als 123.000 entsprechen, ist diese Ermächtigung auf neue Stückaktien mit einem Anteil von 5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien beschränkt,
- 5.1.5 bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der BZ AG entsprechend der jeweiligen Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

- 5.2 Der Vorstand der BZ AG hat bis zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Kapitalerhöhung aufgrund des Genehmigten Kapitals 2011 durchgeführt.
- 5.3 Sonstige Rechte gegenüber der BZ AG, die zum Bezug von neuen BZ-Aktien berechtigen, gibt es nicht.

6. **Bedingtes Kapital 2011**

Das Grundkapital der BZ AG ist gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der BZ AG um bis zu EUR 3.690.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.230.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien bedingt erhöht (das „**Bedingte Kapital 2011**“).

Die bedingte Kapitalerhöhung aufgrund des Bedingten Kapitals 2011 wird nur insoweit durchgeführt wie

- 6.1 die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der BZ AG auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juli 2011 bis zum 07. Juli 2016 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- 6.2 die aus von der BZ AG auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juli 2011 bis zum 07. Juli 2016 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der BZ AG entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

Die BZ AG hat keine Aktien aus dem Bedingten Kapital 2011 ausgegeben. Insbesondere hat sie bis zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juli 2011 ausgegeben.

7. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die BZ AG beschäftigte zum 31. Dezember 2013 455 Mitarbeiter. Die Mitarbeiter der BZ AG sind sämtlich am Standort Schlüchtern tätig.

Der Aufsichtsrat der BZ AG wird nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gebildet. Unter den drei Mitgliedern ist ein Vertreter der Arbeitnehmer, Herr Ole Hill. Am Standort Schlüchtern der BZ AG ist ein Betriebsrat gebildet.

8. Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen der BZ-Gruppe

8.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit

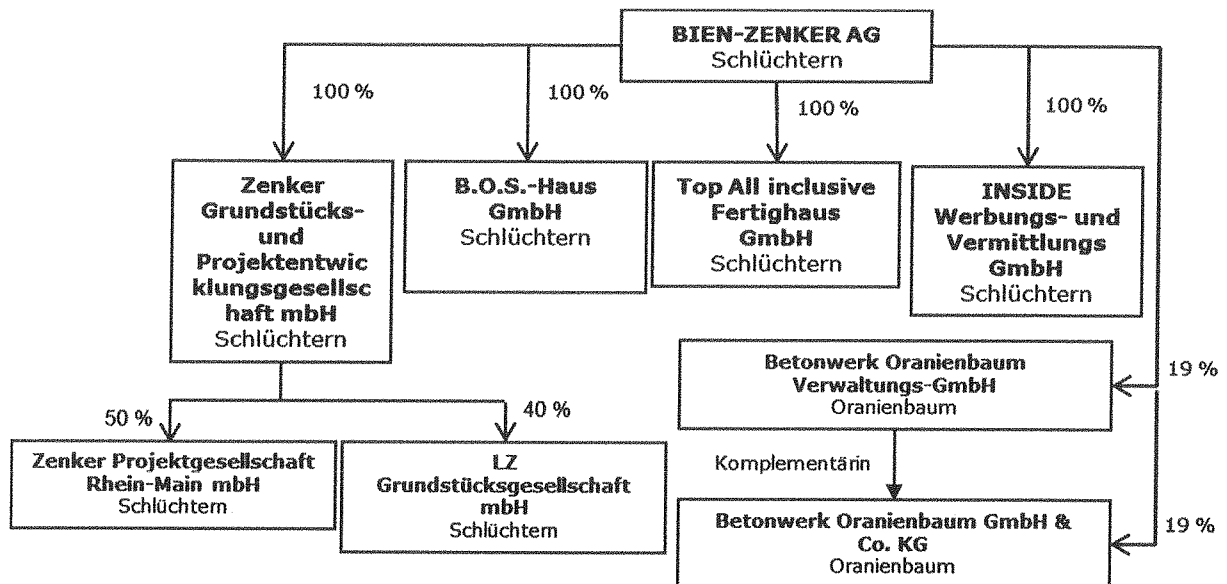
Die BZ AG ist einer der großen deutschen Anbieter von Fertighäusern und konzentriert sich weitgehend auf den deutschen Markt. Die unternehmerische Tätigkeit erfasst dabei die Entwicklung und die Planung, aber auch die Konstruktion bzw. den Bau von Fertighäusern (Geschäftsbereich Fertighausbau). Die Produktpalette umfasst verschiedene Haustypen wie beispielsweise Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, die jeweils in verschiedenen Planungsvarianten und Ausbaustufen angeboten werden. Neben Ein- und Mehrfamilienhäusern entwickelt, plant und baut die BZ AG vereinzelt auch Gewerbeimmobilien.

Neben dem Geschäftsbereich Fertighausbau ist die BZ AG im Bereich Projektbau tätig.

Schließlich betreibt die BZ AG in Birstein ein Hobelwerk und eine Keilverzinkung. Zum 31. Dezember 2013 wurde das bisher in Birstein betriebene Sägewerk geschlossen. Das Hobelwerk, das bislang als Betriebsteil des Sägewerks geführt wurde, wird weiterhin betrieben.

8.2 Wesentliche Beteiligungen

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die wesentlichen Beteiligungen der BZ AG:



9. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

9.1 Wesentliche Eckdaten der Geschäftsjahre 2011 bis 2013

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten (Konzern-) Finanzkennzahlen der BZ Gruppe für die drei letzten Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011, 2012 und 2013 gegeben (nach International Financial Reporting Standards (IFRS)).

<i>In TEUR (gerundet) (soweit nicht anders angegeben)</i>	Geschäftsjahr 2011	Geschäftsjahr 2012	Geschäftsjahr 2013
Umsatzerlöse	125.430	132.125	133.277
EBIT	2.493	4.804	8.035
EBT	1.831	4.115	7.706
Ertragsteuern	-427	-1.047	-1.528
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0	-884	-1.052
Konzernjahresüberschuss	1.404	2.184	5.126
Ergebnis je Aktie (in EUR) ..	0,59	0,90	2,12
Bilanzsumme	53.985	57.726	56.457
Eigenkapital	14.582	15.029	19.033
Eigenkapitalquote (in Prozent)	27,0	26,0	33,7
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter	555	606	532

9.2 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2013

9.2.1 Umsatzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2013 wurden Umsatzerlöse auf dem Vorjahresniveau erreicht. Berücksichtigt man allerdings die Mitte 2013 aus dem Konsolidierungskreis ausgeschiedene ZENKER HAUSBAU GmbH, Veitsch, auch im Vorjahr nur für die ersten sechs Monate, dann haben sich die vergleichbaren Umsätze um 15,7 Mio. EUR erhöht, wobei das Umsatzwachstum auf den Fertighausbau zurückzuführen ist.

9.2.2 Ergebnisentwicklung (EBIT)

Das in 2013 erzielte EBIT beläuft sich auf 8,0 Mio. EUR im Vergleich zu 4,8 Mio. EUR in 2012. Eliminiert man das in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthaltene Ergebnis aus der Entkonsolidierung der ZENKER HAUSBAU GmbH in Höhe von 2,2 Mio. EUR, dann beträgt das EBIT in 2013 5,8 Mio. EUR, wobei die Ergebnisverbesserung u.a. auf die in der Vergangenheit am Markt durchgesetzten Absatzpreiserhöhungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus sind in den Abschreibungen auf das Anlagevermögen außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR auf Grundstücke und Gebäude in 2013 enthalten.

9.2.3 Konzernjahresüberschuss

Der Konzernjahresüberschuss hat sich im Wesentlichen aufgrund der oben beschriebenen Effekte von 2,2 Mio. EUR in 2012 auf 5,1 Mio. EUR in 2013 erhöht.

9.2.4 Ergebnis pro Aktie

Das Ergebnis pro Aktie ist entsprechend von 0,90 EUR auf 2,12 EUR gestiegen. Bei der Ermittlung wurden unverändert zum Vorjahr 2.419.862 im Umlauf befindliche Stammaktien zugrunde gelegt.

III BESCHREIBUNG DER ADCURAM FERTIGBAUTECHNIK HOLDING AG UND DER ADCURAM-GRUPPE

1. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Hauptaktionärin ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München. Die Hauptaktionärin wurde am 29. Juli 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561 eingetragen. Die Hauptaktionärin ist geschäftsansässig im Arco Palais, Theatinerstraße 7, 80333 München. Das Geschäftsjahr der Hauptaktionärin ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Hauptaktionärin ist das Verwalten eigenen Vermögens. Die Hauptaktionärin ist berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu

beteiligen, einschließlich die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin zu übernehmen, sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Hauptaktionärin zu fördern.

2. Geschäftsbetrieb der Hauptaktionärin

Die Hauptaktionärin hat am 12. August 2013 einen Aktienkaufvertrag mit der ELK Fertighaus Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Schrems/Österreich über den Erwerb von 2.164.424 Aktien an der BZ AG abgeschlossen. Vollzug des Aktienkaufvertrages trat mit Ablauf des 30. September 2013 ein. Ebenfalls am 12. August 2013 veröffentlichte die Hauptaktionärin ihre Entscheidung, den Aktionären der BZ AG ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „Angebot“) für sämtliche Aktien der BZ AG zu unterbreiten. Die Angebotsunterlage hinsichtlich des Angebotes wurde am 19. September 2013 veröffentlicht. Die Hauptaktionärin hat bis zum 08. November 2013 einschließlich der von der ELK Fertighaus Aktiengesellschaft erworbenen 2.177.884 BZ-Aktien erworben. Dies entspricht rund 88,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der BZ AG und rund 90,0003 % des gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG reduzierten effektiv stimmberechtigten Grundkapitals der BZ AG (Grundkapital abzüglich eigene Aktien der BZ AG).

Abgesehen von den oben aufgeführten Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb der 2.177.884 BZ-Aktien, dem Halten der bisher erworbenen BZ-Aktien im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens und dem vorgesehenen Erwerb der verbleibenden BZ-Aktien im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs, einschließlich der Vorbereitung und der Umsetzung der damit zusammenhängenden Maßnahmen, übt die Hauptaktionärin keinen Geschäftsbetrieb aus.

3. Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Hauptaktionärin besteht aus zwei Personen:

- Herrn Thomas Probst und
- Herrn Dr. Ulf Lange.

Der Aufsichtsrat der Hauptaktionärin besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Herr Dr. Florian Meise (Vorsitzender des Aufsichtsrates),
- Herr Dr. Dr. Roland Mittendorfer sowie
- Herr Armin Bire.

4. Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

Alleinaktionärin der Hauptaktionärin ist die ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 207066.

Die ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH wird mehrheitlich von der ADCURAM Development Holding GmbH gehalten, die wiederum mehrheitlich von der ADCURAM Beteiligungen GmbH & Co. KG sowie der ADCURAM Group AG, einer österreichischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, gehalten wird (die ADCURAM Group AG, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „**ADCURAM Gruppe**“).

Gesellschafter der ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH sind mit einem Anteil von 92,7 % die ADCURAM Development Holding GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, sowie mit einem Anteil von 7,3 % die BIZ Management Beteiligungen GmbH & Co. KG, eine deutsche Kommanditgesellschaft mit Sitz in München.

67 % der Anteile an der ADCURAM Development Holding GmbH werden von der ADCURAM Beteiligungen GmbH & Co. KG gehalten, einer deutschen Kommanditgesellschaft mit Sitz in München. Die verbleibenden 33 % der Geschäftsanteile an der ADCURAM Development Holding GmbH werden von der ADCURAM Group AG gehalten.

Die alleinige geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin der ADCURAM Beteiligungen GmbH & Co. KG ist

die ADCURAM Management GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München.

Wesentlich beteiligte Kommanditistin der ADCURAM Beteiligungen GmbH & Co. KG ist die ADCURAM Investors Limited (eine von der ADCURAM Group AG kontrollierte Gesellschaft), eine private company limited by shares nach dem Recht der Kanalinsel Jersey mit Sitz in St. Helier, mit einer Beteiligungsquote von rund 84,2 %. Darüber hinaus sind weitere Kommanditisten mit einer Beteiligungsquote von rund 15,8 % an der ADCURAM Beteiligungen GmbH & Co. KG beteiligt.

Die ADCURAM Management GmbH ist eine 100 %-ige Tochter der ADCURAM Group AG.

5. Mitarbeiter

Die Hauptaktionärin beschäftigt keine Mitarbeiter.

6. Überblick über wesentliche Finanzkennzahlen der Hauptaktionärin

Da die Hauptaktionärin erst mit notarieller Urkunde vom 16. Juli 2013 gegründet wurde, umfasst der Jahresabschluss das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Juli bis zum 31. Dezember 2013. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist das Verwalten eigenen Vermögens.

Dementsprechend wird der Abschluss der Hauptaktionärin von deren Finanzanlagen und der mit deren Erwerb verbundenen Finanzierung beherrscht. Die Bilanzsumme der Hauptaktionärin beträgt zum 31. Dezember 2013 TEUR 34.569, wovon 89,1 % oder TEUR 30.807 auf die Anteile an verbundenen Unternehmen entfallen. Demgegenüber sind auf der Passivseite Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 25.440 sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 9.076 ausgewiesen, die die Finanzierung des Anteilerwerbs widerspiegeln.

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 249, welche nicht aktivierbare Kosten im Zusammenhang mit dem Anteilerwerb betreffen, sowie Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 160. Das Ergebnis beläuft sich damit insgesamt auf TEUR -408.

7. Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen der ADCURAM Gruppe

Die ADCURAM Gruppe ist eine aktive Industrieholding mit einem operativen Ansatz. Die ADCURAM Gruppe ist fokussiert auf Investments in Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben (innerhalb von Europa liegt der Fokus auf dem deutschsprachigen Raum). Die ADCURAM Gruppe ist bei der Auswahl ihrer Investments nicht branchenfokussiert.

Im Folgenden werden die Geschäftszahlen 2012 der ADCURAM Gruppe im Überblick dargestellt, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Übertragungsberichtes die Geschäftszahlen 2013 noch nicht final vorgelegen haben.

Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die ADCURAM Gruppe nach Maßgabe der International Financial Reporting Standards („IFRS“), im Konzern Gesamtumsätze in Höhe von ca. TEUR 503.726 und ein Konzernergebnis vor Abzug von dem auf Minderheiten entfallenden Ergebnis von ca. TEUR 3.336.

Die ADCURAM Gruppe beschäftigte zum 31. Dezember 2012 konzernweit rund 2.523 Mitarbeiter.

Die ADCURAM Gruppe besteht momentan, neben dem Geschäftsbereich der BZ AG, aus fünf weiteren Geschäftsbereichen, die jeweils als separate Teilkonzerne geführt werden:

- **DURAN:** Die Duran-Gruppe ist ein weltweit aktiver Hersteller von Borosilikatglas, einem besonders chemikalien- und temperaturbeständigen Spezialglas, das vor allem für Glasgeräte im Labor, in der chemischen Verfahrenstechnik und im Haushalt eingesetzt wird. Borosilikatglas wird hauptsächlich in Laboratorien sowie im Industrie- und Haushaltsbereich eingesetzt, findet aber auch im Maschinenbau, in der Elektroindustrie und der Medizintechnik Anwendung. Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die Duran-Gruppe Gesamtumsätze in Höhe von ca. TEUR 93.145 (IFRS).
- **IMA KLESSMANN:** Die IMA Klessmann-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt weltweit Maschinen und Systeme für die Bearbeitung von Spanplatten, vor allem Kantenanleimmaschinen, Bohranlagen und Transport- und Handling-Systeme. Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die

IMA Klessmann-Gruppe Gesamtumsätze in Höhe von ca. TEUR 152.371 (IFRS).

- HENNECKE: Die Hennecke-Gruppe entwickelt und konstruiert Maschinen- und Anlagentechnik für die Verarbeitung von Polyurethan. Die Produkte der Hennecke-Gruppe finden hauptsächlich in den Bereichen Automobil, Haushaltstechnik und Baumaterialien Anwendung. Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die Hennecke-Gruppe Gesamtumsätze in Höhe von ca. TEUR 91.196 (IFRS).
- NUVISAN: Die Nuvisan-Gruppe ist eine international agierende Gruppe aus Forschungsunternehmen (Clinical Research Organisation). Im Auftrag multinationaler Arzneimittel- und Generikahersteller sowie Biotechnologiefirmen führt die Nuvisan-Gruppe Arzneimittelstudien der Phasen I bis IV durch. Das Dienstleistungsspektrum umfasst dabei alle Bereiche der klinischen Arzneimittelentwicklung, von der galenischen Entwicklung über pharmazeutische Analytik, klinische Durchführung, Bioanalytik, Biostatistik bis hin zur Qualitätskontrolle und Stabilitätsprüfung. Auch die Prüfmusterherstellung und -verpackung gehören zum Dienstleistungsspektrum. Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die Nuvisan-Gruppe Gesamtumsätze in Höhe von ca. TEUR 38.053 (IFRS).
- CITRIQUE BELGE: Die Citrique Belge-Gruppe vertreibt eine Vielzahl an Citraten (Zitronensäuren), die bei der Herstellung von zahlreichen Lebensmitteln und Getränken von Bedeutung sind. Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die Citrique Belge-Gruppe Gesamtumsätze in Höhe von ca. TEUR 128.961 (IFRS).

8. Geschäftsbeziehungen der ADCURAM Gruppe zur BZ-Gruppe

Die ADCURAM Group AG berät die BZ AG aktiv seit Mitte Oktober 2013 im Hinblick auf verschiedene betriebswirtschaftliche Fragestellungen, unter anderem in Bereichen wie Einkauf & Logistik und IT & Geschäftsprozessen mittels Experten der ADCURAM Gruppe. Die Beratungsleistungen werden zu marktüblichen Konditionen angeboten und wie unter fremden Dritten monatlich zwischen der ADCURAM Gruppe und der BZ AG abgerechnet.

IV WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG UND DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit einer Konzernverschmelzung ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden. Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Vereinfachung der Konzernstruktur

Die beabsichtigte Verschmelzung der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ermöglicht eine Vereinfachung der Konzernstruktur. Es entfällt eine Beteiligungsebene. Die ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH ist künftig direkt an der Obergesellschaft der BIENZENKER-Gruppe beteiligt. Sie kann deren Aufsichtsrat unmittelbar wählen und auch sonst unmittelbar ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der Obergesellschaft der BZ-Gruppe wahrnehmen. Dies erleichtert ihr die Wahrnehmung ihrer Holding-Funktion.

2. Kosteneinsparungen

Mit dem Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungsstruktur, der BZ AG, sind Kosteneinsparungen verbunden. Dazu zählen etwa die Kosten der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen.

Gleichzeitig mit der Verschmelzung erlischt auch die Börsennotierung der BZ AG, so dass die damit verbundenen Kosten entfallen. Dazu zählen auch die Kosten für die Einhaltung erhöhter Publizitätsanforderungen, z.B. für die Erstellung von Halbjahresfinanzberichten und Zwischenmitteilungen sowie für die Erfüllung anlassbezogener Publizitätspflichten (Ad-hoc-Publizität, Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen nach dem WpHG etc.).

Der anlässlich der Verschmelzung erfolgende Ausschluss der Minderheitsaktionäre befreit die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG von dem Erfordernis, den Aktionären der BZ AG im Gegenzug zur Übertragung des Vermögens der BZ AG Aktien der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG zu gewähren. Deshalb entfallen künftig auch die mit einem breiten Aktionärskreis verbundenen Kosten, etwa die Kosten für die jährliche öffentliche Einberufung und Durchführung einer ordentlichen Hauptversammlung. Neben den Kosten für die Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger und

die Veranstaltung der Hauptversammlung betrifft dies insbesondere die Kosten für die Vorbereitung der Hauptversammlung, also für die Erstellung des Geschäftsberichts, für Berichte an die Hauptversammlung und für die Aufbereitung von Informationen aufgrund erwarteter Aktionärsfragen.

3. Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit

Im Anschluss an die Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre können Beschlüsse der Hauptversammlung der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ohne Vorbereitung und Durchführung einer Publikums-hauptversammlung gefasst werden. Gesetzliche oder satzungsmäßige Vorgaben zu Form und Frist für die Einberufung einer Hauptversammlung müssen nicht beachtet werden. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, Strukturmaßnahmen, wie z.B. Kapitalmaßnahmen, Formwechsel, Verschmelzung, Ausgliederung oder sonstige Maßnahmen, die eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen sowie einfacher und schneller umzusetzen. Hierdurch wird es dem Unternehmen möglich, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rasch und unkompliziert zu reagieren.

Gleichzeitig schafft der Ausschluss der Minderheitsaktionäre eine erhöhte Transaktionssicherheit für solche Maßnahmen. Das Risiko, dass insbesondere Struktur- und Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, durch Klagen von Aktionären verzögert werden, entfällt. Auch im Übrigen werden gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der Gesellschaft und ihren Minderheitsaktionären vermieden.

Die Minderheitsaktionäre werden durch eine angemessene Barabfindung für den Verlust ihrer bisherigen Aktionärsstellung bei der BZ AG entschädigt.

4. Keine geeignete Alternative zum geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out

Denkbare Alternativen zum geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out sind nach Ansicht der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG nicht geeignet, die beschriebenen Ziele herbeizuführen, oder würden gegenüber einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out erhebliche Nachteile mit sich bringen.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, weil die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG nicht mit 95 % am Grundkapital der BZ AG beteiligt ist.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags würde nicht zu der beabsichtigten Vereinfachung der Konzernstruktur führen, könnte die beschriebenen Kosteneinsparungen nicht herbeiführen und würde auch keine erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit bringen.

Eine Verschmelzung der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ohne gleichzeitigen Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre mit einem höheren Verfahrens- und Kostenaufwand verbunden, da die Minderheitsaktionäre im Gegenzug für die Übertragung des Vermögens der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG neu zu schaffende Aktien der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG erhalten müssten und – sofern diese Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen werden – widersprechenden Aktionären gemäß § 29 UmwG alternativ eine Barabfindung anzubieten wäre. Sofern die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG infolge dessen Minderheitsaktionäre aufnehmen müsste, bliebe es bei dem Erfordernis einer jährlichen Publikumshauptversammlung; die oben beschriebenen Vorteile der Kostenersparnis, erhöhten Flexibilität und Transaktionssicherheit entfielen.

Dieselben Überlegungen finden auf eine Verschmelzung der BZ AG und der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG auf eine dritte Gesellschaft Anwendung. In einem solchen Falle könnten sogar noch zusätzliche Kosten für die Gründung der dritten Gesellschaft entstehen.

Eine Abwärtsverschmelzung der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG auf die BZ AG sähe sich höheren Transaktionsrisiken ausgesetzt als die beabsichtigte Aufwärtsverschmelzung, da ein möglicher Streit über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses nicht gemäß § 14 Abs. 2, § 15 UmwG im Spruchverfahren, sondern in einem Anfechtungsverfahren zu klären wäre. Schließlich ließe eine Abwärtsverschmelzung die Börsennotierung der BZ AG und das Erfordernis einer jährlichen Publikumshauptversammlung unberührt und brächte deshalb nicht die oben beschriebenen Vorteile der Kostenersparnis, erhöhten Flexibilität und Transaktionssicherheit mit sich. In dieser Alternative wäre den Minderheitsaktionären auch keine angemessene Barabfindung zu gewähren.

V VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin werden im Folgenden zunächst allgemein sowie anschließend im Einzelnen bezogen auf die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG dargelegt.

1. Überblick über die gesetzliche Regelung

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft durch Aufnahme (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a bis 327f AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen angemessene Barabfindung beschließt.

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. Der Verschmelzungsvertrag wird durch die Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1 UmwG) oder deren Bevollmächtigte geschlossen und muss nach § 6 UmwG notariell beurkundet werden.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, § 63 Abs. 1 UmwG in dem Geschäftsraum der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen: (i) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre, (iii) falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung seines

Entwurfs abgelaufen ist, eine Zwischenbilanz nach näherer Maßgabe des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG, (iv) die von den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern – auch gemeinsam – erstatteten Verschmelzungsberichte nach § 8 UmwG und (v) die von den oder dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer(n) erstatteten Verschmelzungsprüfungsberichte nach § 60 UmwG i.V.m. § 12 UmwG. Auf Verlangen ist jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG). Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG entfällt die Pflicht zur Auslegung und Übersendung der Unterlagen, wenn sie für denselben Zeitraum über die Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich sind.

Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags kann die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einen Übertragungsbeschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär fassen, § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Der Hauptaktionär legt gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der angemessenen Barabfindung, die den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf den Hauptaktionär zu zahlen ist, fest. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet, dem Hauptaktionär die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die dieser für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung benötigt.

Der Hauptaktionär muss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstatten, in dem er die Voraussetzungen für die

Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre darlegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen auf Antrag des Hauptaktionärs gerichtlich ausgewählten und bestellten Prüfer zu prüfen. Dieser berichtet gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG, § 293e Abs. 1 AktG schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung; der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die vom Hauptaktionär festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Der Hauptaktionär muss dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG) unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschließen soll, sind gemäß § 327c Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 5 und Satz 8 UmwG zur Einsicht der Aktionäre auszulegen: (i) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, (ii) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, (iii) die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, (iv) der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG von dem Hauptaktionär erstattete Übertragungsbericht und (v) der nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des Squeeze-Out zu zahlenden Barabfindung. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 4 AktG). Die Pflicht zur Auslegung und Übersendung dieser Unterlagen entfällt, wenn sie für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG). Die Unterlagen sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327d

Satz 1 AktG auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, muss der Vorstand der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anmelden. Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft müssen außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Das Vertretungsorgan des übernehmenden Rechtsträgers ist berechtigt, die Verschmelzung auch zur Eintragung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers anzumelden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erfolgt ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligter Rechtsträger wiederum wird aufgrund der im Verschmelzungsvertrag vorzusehenden aufschiebenden Bedingung erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss mit dem Vorbehaltsvermerk des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen ist.

Mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wird auch der Übertragungsbeschluss wirksam. Damit gehen nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG alle Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

2. Erforderliche Rechtsform und Kapitalbeteiligung

Sowohl die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als auch die BZ AG sind Aktiengesellschaften deutschen Rechts.

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hielt am 4. Dezember 2013, dem Tag der Unterzeichnung des Schreibens der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG an die BZ AG (Verlangen nach § 327a AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG, siehe **Anlage 1** zu diesem Bericht), und seitdem ausweislich der in **Anlage 8** beigefügten Bescheinigung ihrer Depotbank unmittelbar 2.177.884 BZ-Aktien. Die BZ AG hält ausweislich des in **Anlage 9** beigefügten Auszugs ihres Aktiendepots 40.138 eigene Aktien. Die Beteiligung der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG entspricht bei 2.460.000 insgesamt ausgegebenen BZ-Aktien einem Anteil von 88,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der BZ AG und rund 90,0003 % des gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG reduzierten effektiv stimmberechtigten Grundkapitals (Grundkapital abzüglich eigene Aktien der BZ AG). Der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG gehören damit mehr als 90 % des Grundkapitals der BZ AG. Sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

3. Verlangen der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG nach Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out

Mit ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2013, das der BZ AG am 5. Dezember 2013 zuzuging, hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG den Vorstand der BZ AG über ihre Verschmelzungsabsicht informiert. Sie hat an den Vorstand der BZ AG in diesem Schreiben zudem das Verlangen nach § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, die Hauptversammlung der BZ AG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BZ AG (Minderheitsaktionäre) auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG (Hauptaktionär) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG i.V.m. § 327a ff. AktG beschließen zu lassen. Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat den Vorstand der BZ AG ferner gebeten, alle für den Abschluss des Verschmelzungsvertrags und die Durchführung des Verfahrens zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG i.V.m. § 327a ff. AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und Schritte zu veranlassen.

4. Festlegung der Barabfindung durch die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG

Nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre fest.

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hat als Hauptaktionärin die Höhe der für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre zu gewährenden Barabfindung festgelegt. Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der BZ AG wurde sie von PwC als neutraler Gutachterin unterstützt, die den Unternehmenswert der BZ AG anhand anerkannter Bewertungsgrundsätze ermittelt hat. Die gutachtliche Stellungnahme von PwC zum Unternehmenswert der BZ AG ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt. Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hat sich die von PwC erstellte Unternehmensbewertung vollumfänglich zu Eigen gemacht. Nach dieser Bewertung beträgt der Unternehmenswert der BZ AG zum 23. Mai 2014, dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der BZ AG, auf der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre Beschluss gefasst werden soll, unter der Annahme, dass sich in der Zeit zwischen dem Tag der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts und dem 23. Mai 2014 keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der BZ AG ergeben, EUR 38,386 Mio. Bestätigt sich diese Annahme, wird die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG den ermittelten Wert am Tag der Hauptversammlung noch einmal bestätigen. Bei einer insoweit maßgeblichen Aktienzahl von 2.419.862 BZ-Aktien (Grundkapital abzüglich eigener Aktien) ergibt sich ein Wert je BZ-Aktie in Höhe von

EUR 15,86.

Der als Wertuntergrenze für die angemessene Barabfindung der Aktien an der BZ AG anzusetzende durchschnittliche, volumengewichtete Börsenkurs beträgt im 3-Monats-Zeitraum vor der Veröffentlichung vom 5. Dezember 2013, also zum Stichtag 4. Dezember 2013 — dem letzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung der Absicht der Verschmelzung und des Verlangens nach Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre — nach Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht EUR 15,03 je BZ-Aktie. Er liegt damit unterhalb des auf Basis des Ertrags-

wertverfahrens unter Einbeziehung des Wertes des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ermittelten Wertes je BZ-Aktie von

EUR 15,86.

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat daher die angemessene Barabfindung auf

EUR 15,86

je BZ-Aktie festgelegt.

Die Angemessenheit der Barabfindung wird nachstehend in Abschnitt VII. erläutert und begründet.

5. Konkretisiertes Verlangen

Nach Festlegung der angemessenen Barabfindung hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG mit Schreiben vom 26. März 2014 ihr Verlangen, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BZ AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung herbeizuführen, gegenüber der BZ AG konkretisiert. Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat den Vorstand der BZ AG darin über die Höhe der von ihr festgelegten Barabfindung informiert, die den Minderheitsaktionären der BZ AG für die Übertragung ihrer Aktien auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zu zahlen ist (siehe **Anlage 5** zu diesem Bericht). Sie hat darin weiter darum gebeten, eine Hauptversammlung, in der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung Beschluss gefasst werden soll, einzuberufen.

6. Gewährleistungserklärung der Berenberg Bank

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat dem Vorstand der BZ AG am 26. März 2014 eine Erklärung der Berenberg Bank zur Verfügung gestellt, durch die die Berenberg Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG übernommen hat, den Minderheitsaktionären der BZ AG nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die über-

gegangenen BZ-Aktien zzgl. etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG zu zahlen.

Anders als in den Fällen des aktienrechtlichen Squeeze-Out, in denen die §§ 327a ff. AktG direkt Anwendung finden, so dass die Aktien der Minderheitsaktionäre mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister auf den Hauptaktionär übergehen, wird der Übertragungsbeschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nicht bereits mit seiner Eintragung im Handelsregister, sondern erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam. Folglich entsteht auch die Verpflichtung des Hauptaktionärs zur Zahlung der festgelegten Barabfindung erst zu diesem Zeitpunkt. Abweichend von dem Wortlaut des § 327b Abs. 3 AktG muss sich deshalb auch die Gewährleistungserklärung nicht auf den Zeitpunkt der Eintragung, sondern auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des – mit dem Vorbehaltsvermerk des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragenen – Übertragungsbeschlusses beziehen.

In Übereinstimmung mit § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG wurde diese Gewährleistung dem Vorstand der BZ AG am 26. März 2014 – und damit vor der Einberufung der Hauptversammlung der BZ AG, auf der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlossen werden soll – übermittelt. Die Gewährleistungserklärung der Berenberg Bank vom 25. März 2014 gibt den Minderheitsaktionären einen unmittelbaren, unbedingten und unwiderruflichen Anspruch auf Zahlung der Barabfindung zzgl. etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG gegen die Berenberg Bank. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden der Berenberg Bank aus deren Verhältnis zur ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ausgeschlossen. Die Gewährleistungserklärung der Berenberg Bank ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 6** beigelegt.

7. Abschluss des Verschmelzungsvertrags

Die Vorstände der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG und der BZ AG haben sich am 26. März 2014 auf den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags geeinigt, durch den die BZ AG ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG überträgt. Dieser abgestimmte Entwurf des

Verschmelzungsvertrages enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BZ AG erfolgen soll. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht nach dessen § 7 Abs. 1 unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der BZ AG nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BZ AG eingetragen wird.

Der Aufsichtsrat der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hat dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 26. März 2014 zugestimmt, der Aufsichtsrat der BZ AG soll über den Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 10. April 2014 beschließen. Der Verschmelzungsvertrag soll am 11. April 2014 abgeschlossen werden.

8. Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 1 UmwG die folgenden Unterlagen für die Dauer eines Monats in dem Geschäftsraum der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und über die Internetseite der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG zugänglich gemacht:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als übernehmender Gesellschaft und der BZ AG als übertragender Gesellschaft einschließlich Anlagen;
- der Jahresabschluss der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der BZ AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 sowie vorsorglich die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der BZ AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;

- der nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG und der BZ AG vom 26. März 2014 einschließlich Anlagen;
- der nach §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers Mazars für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als übernehmender Gesellschaft und der BZ AG als übertragender Gesellschaft einschließlich Anlagen.

Diese Unterlagen werden vorsorglich – da vereinzelt die Pflichten nach §§ 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 1 UmwG auch auf die übertragende Gesellschaft angewendet werden – in diesem Zeitraum auch in den Geschäftsräumen der übertragenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und über die Internetseite der BZ AG zugänglich gemacht werden.

Da die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG erst am 16. Juli 2013 gegründet und am 29. Juli 2013 in das Handelsregister eingetragen wurde, ist nur der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 auszulegen. Als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB unterliegt die Gesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB nicht der Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen, weswegen ein solcher für diese Gesellschaft nicht auszulegen ist.

Eine Zwischenbilanz gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG muss weder für die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG noch für die BZ AG aufgestellt werden, wenn der Abschluss des Verschmelzungsvertrags wie geplant am 11. April 2014 erfolgt. Denn der Jahresabschluss vom 31. Dezember 2013, d.h. der letzte Jahresabschluss i.S.d. § 63 Abs. 1 Nr. 3 UmwG, bezieht sich nicht auf ein Geschäftsjahr, das bereits mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist.

Spätestens bei Beginn der in dieser Ziff. 8 behandelten Monatsfrist wird der Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 5 S. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 UmwG dem zuständigen Betriebsrat der BZ AG am Standort Schlüchtern zugeleitet werden.

Gleichzeitig werden der Vorstand der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG und vorsorglich der Vorstand der BZ AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG jeweils einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der jeweiligen Gesellschaft bekanntmachen und den Verschmelzungsvertrag zum Register der jeweiligen Gesellschaft einreichen.

9. Übertragungsbericht der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG erstattet als Hauptaktionärin der Hauptversammlung der BZ AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht, in dem in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

10. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 hat das Landgericht Frankfurt am Main Mazars zum Verschmelzungsprüfer gemäß §§ 60, 10 UmwG und zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG bestellt. Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 4** gefügt. Mazars wird über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG einen gesonderten Bericht erstatten. Dieser Prüfungsbericht wird den Aktionären der BZ AG im Vorfeld und während der Hauptversammlung der BZ AG zugänglich sein.

11. Zugänglichmachen von Unterlagen im Hinblick auf die Hauptversammlung der BZ AG

Von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, werden die folgenden Unterlagen in dem Geschäftsraum der BZ AG zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und werden zudem auf der Internetseite der BZ AG unter www.bien-zenker.de veröffentlicht und stehen dort zum Abruf bereit:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als übernehmender Gesellschaft und der BZ AG als übertragender Gesellschaft einschließlich Anlagen;
- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der BZ AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- vorsorglich die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der BZ AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- dieser nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung nebst Anlagen, insbesondere der gutachtlichen Stellungnahme von PwC;
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers Mazars gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 293e, 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung;
- die Gewährleistungserklärung der Berenberg Bank vom 25. März 2014 (siehe **Anlage 6**).

Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

12. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der BZ AG innerhalb der Drei-Monats-Frist

Über das Verlangen der Hauptaktionärin auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der ordentlichen Hauptversammlung der BZ AG am 23. Mai 2014 beschlossen werden. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG und der BZ AG am 11. April 2014 geschlossen werden soll, wäre die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, über den in der ordentlichen Hauptversammlung der BZ AG Beschluss gefasst werden soll, ist diesem Übertragungsbericht in **Anlage 7** beigelegt. Wesentlicher Inhalt der Beschlussfassung ist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen BZ-Aktien auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als Hauptaktionärin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung von EUR 15,86 je BZ-Aktie.

Der Beschluss der Hauptversammlung zur Übertragung der BZ-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Übertragung der BZ-Aktien der Minderheitsaktionäre ist die Hauptaktionärin stimmberechtigt; ein Stimmrechtsausschluss besteht nach den aktienrechtlichen Vorschriften nicht.

13. Eintragung in das Handelsregister

13.1 Übertragungsbeschluss

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschlossen hat, wird der Vorstand der BZ AG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BZ AG anmelden. Der Anmeldung sind nach § 62 Abs. 5 Satz 6 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 2 AktG der Verschmelzungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift oder sein Entwurf sowie die Niederschrift des Übertragungsbeschlusses nebst Anlagen gleichfalls in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgerecht erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ohne diese Erklärung darf der Übertragungsbeschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 2 AktG grundsätzlich nicht eingetragen werden. Der Negativerklärung steht es gleich, wenn das nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht (hier: das Oberlandesgericht Frankfurt am

Main) im Fall der Erhebung einer Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegen steht (sog. Freigabebeschluss). Ein Freigabebeschluss ergeht gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 3 AktG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 1.000 EUR hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. Der Freigabebeschluss ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar.

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird.

13.2 Verschmelzung

Die Vorstände der BZ AG und der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG werden außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BZ AG erfolgt ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligter Rechtsträger wiederum wird aufgrund der aufschiebenden Bedingung für die Wirksamkeit des zwischen der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG und der BZ AG geschlossenen Verschmelzungsvertrags erst er-

folgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der BZ AG als übertragender Gesellschaft eingetragen ist.

Mithin wird der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG gleichzeitig mit der Verschmelzung zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wirksam.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Entwurfes des Verschmelzungsvertrags ist jede Partei des zwischen der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG und der BZ AG am 11. April 2014 zu schließenden Verschmelzungsvertrags zum Rücktritt vom Verschmelzungsvertrag berechtigt, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 durch Eintragung in das Handelsregister der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wirksam geworden ist. Soweit es entgegen den heutigen Erwartungen zu einem Rücktritt vom Verschmelzungsvertrag kommen sollte, in Folge dessen die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, würde auch der Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG nicht wirksam werden.

VI AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

1.1 Übergang der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin

Die Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG gehen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als Hauptaktionärin über. Der Übertragungsbeschluss wird wirksam, wenn und sobald sowohl der noch zu fassende Beschluss der Hauptversammlung der BZ AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG in das Handelsregister des Sitzes der BZ AG als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG eingetragen sind. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre und damit alle ihnen bisher als Aktionäre der

BZ AG zustehenden Mitgliedschaftsrechte kraft Gesetzes. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu nicht notwendig. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug nach § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung durch die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG. Der Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung entsteht mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses erwirbt die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG die Aktien der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG) und dementsprechend alle Mitgliedschaftsrechte, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Da der Übertragungsbeschluss allerdings erst gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, gehen die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien an der BZ AG in diesem Zeitpunkt unter. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die BZ AG als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG) und ihr Vermögen geht einschließlich ihrer Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegte(n) Globalurkunde(n) über die Aktien der BZ AG, die im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, verbriefen nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses keine Mitgliedschaftsrechte mehr, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

1.2 Anspruch auf angemessene Barabfindung

Wenn und sobald der Übertragungsbeschluss dadurch wirksam geworden ist, dass sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister am Sitz der BZ AG als auch die Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG eingetragen ist (§§ 62 Abs. 5 Satz 7, 20 Abs. 1 UmwG), entsteht für die Inhaber der übergebenen Aktien der Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 15,86 je BZ-Aktie gegen die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG

und umgekehrt für die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als Hauptaktionärin die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Das Amtsgericht Hanau als aufgrund des Sitzes der BZ AG zuständiges Registergericht wird die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ebenso wie die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister jeweils gemäß § 10 HGB in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (abrufbar im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachung.de) bekanntmachen. Entsprechendes gilt für die Eintragung der Verschmelzung durch das Amtsgericht München als dem für die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zuständigen Registergericht. Mit der jeweiligen elektronischen Bekanntmachung gilt die Eintragung des Übertragungsbeschlusses bzw. der Verschmelzung als im gesetzlichen Sinne bekannt gemacht.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der BZ AG, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG, ist die Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG jährlich mit einem Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG wird für die unverzügliche Auszahlung der Barabfindung Sorge tragen.

1.3 Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat die Berenberg Bank mit der wertpapiertechnischen Abwicklung der Zahlung der Barabfindung gegen Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin beauftragt. Die Abwicklung erfolgt für die Minderheitsaktionäre kosten- und spesenfrei.

Die Auszahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre, deren Anteilsrechte bislang in girosammelverwahrten Globalurkunden verbrieft waren, erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung des dem jeweiligen Minderheitsaktionär zustehenden Miteigentumsanteils an den bei der Clearstream Banking

AG verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch die Clearstream Banking AG, Eschborn. Von den Aktionären ist insoweit nichts zu veranlassen.

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden den Aktionären unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gesondert bekannt gegeben.

1.4 Wegfall der Börsennotierung

Da die BZ AG mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses sowie der Verschmelzung erlischt und damit auch sämtliche Mitgliedschaftsrechte an den BZ-Aktien untergehen, werden die Notierung der BZ-Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Handel in den BZ-Aktien im Freiverkehr an den Börsen Stuttgart, München, Düsseldorf und Berlin eingestellt.

2. Steuerliche Auswirkungen in Deutschland für die Minderheitsaktionäre der BZ AG

2.1 Vorbemerkung

Die Übertragung von Aktien gegen Barabfindung im Wege eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out wird aus steuerlicher Sicht einer Veräußerung gleichgestellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen der Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre der BZ AG beschränkt sich auf wesentliche denkbare Besteuerungssachverhalte. Grundlage der Zusammenfassung sind die zur Zeit der Abfassung dieses Übertragungsberichts geltenden Steuervorschriften in Deutschland. Es ist zu beachten, dass sich diese Vorschriften kurzfristig ändern können, unter Umständen auch rückwirkend.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Erläuterungen ausschließlich auf die bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Aktionären in Deutschland gegebenenfalls anfallenden Ertragsteuern. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Die individuellen steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Aktionäre werden in diesem Zusammenhang nicht erörtert. Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Den Aktionären wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen der Übertragung der BZ-Aktien ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre, da die Frage der Besteuerung auch von dem nationalen Steuerrecht des Ansässigkeitsstaates des jeweiligen Aktionärs und den Regelungen eines gegebenenfalls bestehenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung („**Doppelbesteuerungsabkommen**“) abhängig ist.

2.2 Besteuerung von Abfindungsleistungen bei Aktionären

Die Übertragung der BZ-Aktien gegen Gewährung eines Abfindungsbetrages gilt steuerlich als Veräußerung. Gewinne, die bei der Übertragung von BZ-Aktien gegen die nach §§ 327a Abs. 1, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1, 5 UmwG zu zahlende Barabfindung entstehen, unterliegen bei den betroffenen Minderheitsaktionären deshalb den Vorschriften über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

2.2.1 Aktien im Privatvermögen

- a) Inländische Aktionäre
- i) Aktien im Privatvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden

Gewinne aus der Übertragung von BZ-Aktien, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und die sie vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, unterliegen grundsätzlich der Besteuerung, wenn es sich bei den Aktien um eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend „**EStG**“) handelt. Eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG ist dann gegeben, wenn der Aktionär oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs durch den Aktionär der Aktionär oder sein Rechtsvorgänger oder, wenn die Aktien mehrmals nacheinander unentgeltlich übertragen worden sind, einer seiner Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übertragung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Grundkapital der BZ AG beteiligt war. In diesem Fall sind Gewinne

aus der Veräußerung von Aktien nur zu 60 % steuerpflichtig und unterliegen dem progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % (nachfolgend: „**Teileinkünfteverfahren**“). Zusätzlich kann Kirchensteuer anfallen. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist gem. § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG die Einkommensteuer, die sich ohne Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ergeben würde.

Veräußerungsverluste sind grundsätzlich nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig. In Einzelfällen können Veräußerungsverluste gem. § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG jedoch steuerlich vollständig nicht abziehbar sein.

- ii) Aktien im Privatvermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden

Gewinne aus der Übertragung von BZ-Aktien, die von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären in ihrem steuerlichen Privatvermögen gehalten werden, nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden und eine Beteiligung i.S.d. § 17 EStG darstellen, unterliegen der Besteuerung mit dem Teileinkünfteverfahren nach den unter 2.2.1 a) i) dargestellten Grundsätzen.

Gewinne aus der Übertragung von BZ-Aktien, die von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären in ihrem steuerlichen Privatvermögen gehalten werden, nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden und keine Beteiligung i.S.d. § 17 EStG darstellen, unterliegen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 32d Abs. 1 EStG – unabhängig von einer Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich einem besonderen, einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer (sog. Abgeltungsteuer). Der Aktionär kann jedoch gem. § 32d Abs. 6 EStG beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen Einkünften statt der Abgeltungsteuer dem progressiven, tariflichen Einkommensteuertarif unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen kann der Aktionär gem. § 20 Abs. 9 EStG generell einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehe-

gatten) geltend machen. Ein darüber hinausgehender Werbungskostenabzug ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen generell nicht möglich. Verluste aus der Veräußerung von BZ-Aktien können gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden.

iii) Kapitalertragsteuer

Werden die Aktien durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank, einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, verwahrt oder verwaltet oder führt eine solche Stelle die Veräußerung der Aktien durch und zahlt die Kapitalerträge aus oder schreibt diese gut (nachfolgend „**Auszahlende Stelle**“), behält die Auszahlende Stelle Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt also 26,375 % sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) für Rechnung des Aktionärs ein und führt diese an das Finanzamt ab (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. Satz 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3, 4 EStG). Werden die Aktien seit ihrem Erwerb von der Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Aktien (§§ 43a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 20 Abs. 3 EStG). Hat sich die Auszahlende Stelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist Kapitalertragsteuer auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien zu erheben (§§ 43a Abs. 2 Satz 3 ff. EStG).

Im Fall der Abgeltungsteuer hat der Kapitalertragsteuereinbehalt grundsätzlich abgeltende Wirkung. Wenn der Aktionär allerdings beantragt hat, die Einkünfte aus Kapitalvermögen der progressiven tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf die Einkommensteuer (einschließlich So-

lidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) angerechnet. Ein etwaig sich ergebender Überhang wird erstattet.

Im Fall des Teileinkünfteverfahrens hat der Kapitalertragsteuereinkauf keine abgeltende Wirkung. Der Aktionär ist verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) wird bei der Veranlagung des Aktionärs auf die Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

b) Ausländische Aktionäre

Ist der Aktionär, der die Aktien im Privatvermögen hält, eine nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, unterliegen Veräußerungsgewinne nur dann der deutschen Einkommensteuer (Teileinkünfteverfahren), wenn eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG an der Gesellschaft besteht und Deutschland das Besteuerungsrecht aufgrund eines etwaigen anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zusteht. Die meisten von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen schließen dabei grundsätzlich eine Besteuerung in Deutschland aus.

2.2.2 Aktien im Betriebsvermögen

a) Inländische Aktionäre

i) Kapitalgesellschaften

Ist der Aktionär eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ist ein Veräußerungsgewinn aus der Übertragung der BZ-Aktien, also die Differenz zwischen der nach §§ 327a Abs. 1, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und 5 UmwG festgelegten Barabfindung nach Abzug der Veräußerungskosten und dem Buchwert, grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit (§ 8b Abs. 2 KStG). Dies gilt unabhängig von der Beteiligungshöhe. Von dem jeweiligen Gewinn gelten allerdings pauschal 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, so dass effektiv lediglich 95 % des Veräuße-

rungsgewinns steuerfrei sind (§ 8b Abs. 3 KStG). Gewinnminderungen und Veräußerungsverluste, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen jedoch grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Regelungen zur Freistellung des Veräußerungsgewinns für Körperschaftsteuerzwecke gelten entsprechend für die Gewerbesteuer.

Die Steuerbefreiung des Veräußerungsgewinns gilt jedoch in bestimmten Fällen nicht, z.B. wenn in früheren Jahren eine steuerwirksame Teilwertabschreibung vorgenommen wurde und diese nicht durch eine sog. Wertaufholung ausgeglichen worden ist. Sofern es sich bei Aktionären um Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute i.S.d. § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (nachfolgend „KWG“) handelt und die auf den Hauptaktionär übergehenden BZ-Aktien nach § 1a KWG dem Handelsbuch des Aktionärs zuzurechnen sind, unterliegen Gewinne aus der Übertragung dieser Aktien grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung. Gleiches gilt, wenn die Aktien von einem Finanzunternehmen i.S.d. KWG mit dem Ziel der Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolges erworben wurden. Ebenfalls steuerpflichtig sind grundsätzlich die Gewinne aus der Übertragung der Aktien, wenn es sich bei den Aktionären um Lebens- und/oder Krankenversicherungsunternehmen handelt und die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind. Entsprechende Sonderregelungen bestehen für Pensionsfonds.

ii) Natürliche Personen

Ist der Aktionär eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält er die Aktien im Betriebsvermögen, unterliegen 60 % der Veräußerungsgewinne dem progressiven Einkommensteuertarif zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsverluste sind grundsätzlich entsprechend ebenfalls nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig.

Sind die Aktien der inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Aktionärs zuzuordnen, unterliegen 60 % der Gewinne aus der Übertragung der BZ-Aktien zusätzlich der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer kann jedoch grundsätzlich im Wege eines pauscha-

lierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommenssteuer des Aktionärs angerechnet werden; allerdings können Anrechnungsüberhänge entstehen. Gewinne einer natürlichen Person aus der Übertragung der BZ-Aktien können gem. § 6b Abs. 10 EStG unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr der Übertragung der BZ-Aktien oder den folgenden zwei und in bestimmten Fällen sogar vier Wirtschaftsjahren bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000 auf die Anschaffungskosten bestimmter anderer Wirtschaftsgüter übertragen bzw. in eine „Reinvestitionsrücklage“ eingestellt werden. Läuft die 4-Jahres-Frist ab, ohne dass der Veräußerungsgewinn übertragen wurde, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

iii) Personengesellschaften

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, die für Zwecke der Besteuerung als Mitunternehmerschaft gilt, so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung richtet sich dabei danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist.

Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Veräußerungsgewinne aus Aktien entsprechend den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert (vgl. oben unter Abschnitt 2.2.2a i)). Für Veräußerungsgewinne im Gewinnanteil eines Gesellschafters, der eine natürliche Person ist, finden die für den Einzelunternehmer dargestellten Grundsätze entsprechende Anwendung (Teileinkünfteverfahren, siehe oben unter Abschnitt 2.2.1 a ii)).

Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Übertragung der BZ-Aktien bei Zurechnung zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft der Gewerbesteuer auf der Ebene der Personengesellschaft, und zwar grundsätzlich zu 60 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen, und grundsätzlich zu 5 %, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft als Gesellschafter der Personengesellschaft entfallen. Veräußerungsverluste

und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den übertragenen BZ-Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, und werden im Rahmen allgemeiner Beschränkungen zu 60 % berücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen.

Die Möglichkeit, Gewinne aus der Übertragung der BZ-Aktien in eine „Reinvestitionsrücklage“ einzustellen (siehe vorstehend unter Abschnitt 2.2.2a)ii)), gilt auch für den auf den Gesellschafter entfallenden Teil der Gewinne, wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist.

iv) Kapitalertragsteuer

Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien unterliegen gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich in gleicher Weise der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) wie bei einem Aktionär, dessen Aktien zum Privatvermögen gehören (siehe oben unter Abschnitt 2.2.1. a) iii). Die Auszahlende Stelle wird jedoch gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn (i) der Aktionär eine in Deutschland steuerlich ansässige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (ii) die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen des Aktionärs gehören, und dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitgeteilt wird.

Wird dennoch Kapitalertragsteuer durch eine Auszahlende Stelle einbehalten, wird die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet, d.h. dem Kapitalertragsteuereinbehalt kommt keine Abgeltungswirkung zu.

b) Ausländische Aktionäre

Ist der Aktionär eine nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, unterliegen Veräußerungsgewinne nur dann der deutschen Einkommensteuer, wenn entweder der veräußernde Aktionär eine Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG an der BZ AG hält oder die Aktien zum Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte oder zu einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gehören. Im Fall der Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 1 EStG schließen allerdings die meisten von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ein deutsches Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Übertragung der Aktien aus. In den übrigen Fällen bleibt das deutsche Besteuerungsrecht bestehen. Ist der Aktionär eine natürliche Person, findet in diesen Fällen das Teileinkünfteverfahren Anwendung. Handelt es sich beim Aktionär um eine Kapitalgesellschaft, so gilt die Steuerbefreiung von 95 % der Veräußerungsgewinne. Bei Vorliegen eines deutschen Besteuerungsrechts können allerdings die Gewinne aus der Übertragung der Aktien in voller Höhe der Besteuerung unterliegen, wenn es sich beim Aktionär um Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens handelt (siehe dazu auch 2.2.2 a) i)). Für körperschaftsteuerpflichtige Aktionäre, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, können gem. § 8b Abs. 9 EStG bestimmte Ausnahmen gelten, wenn die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung Anwendung findet.

Sofern die Aktien zum Betriebsvermögen einer deutschen gewerblichen Betriebsstätte gehören, fällt zudem neben der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Ebene der Aktionäre auch Gewerbesteuer an.

2.2.3 Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. In Deutschland wird gegenwärtig weder eine Vermögensteuer noch eine Finanztransaktionsteuer erhoben.

VII ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

1. Vorbemerkungen

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt gegen eine angemessene Barabfindung. Nach § 327b Abs. 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG wird die Barabfindung durch die Hauptaktionärin festgelegt. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Die Hauptversammlung der BZ AG soll am 23. Mai 2014 über die Übertragung der BZ-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG beschließen.

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der zu gewährenden Barabfindung PwC als neutralen Gutachter mit der Durchführung einer Unternehmensbewertung der BZ AG beauftragt. PwC hat ihre „Gutachtliche Stellungnahme“ („**gutachtliche Stellungnahme**“) am 26. März 2014 erstattet.

Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG angemessenen Barabfindung wird auf die gutachtliche Stellungnahme von PwC verwiesen. Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG macht sich die Ausführungen in der gutachtlichen Stellungnahme von PwC inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Die gutachtliche Stellungnahme von PwC ist diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als **Anlage 3** beigelegt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

2. Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG hat die angemessene Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG auf EUR 15,86 je BZ-Aktie festgelegt.

Nach Auffassung der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG ergibt sich die Angemessenheit der von ihr festgelegten Barabfindung aus folgenden Gründen:

Die von der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG auf EUR 15,86 je BZ-Aktie festgelegte angemessene Barabfindung entspricht dem von PwC im Rahmen ihrer gutachtlichen Stellungnahme ermittelten und als angemessen beurteilten Betrag.

2.1.1 Ertragswert der BZ AG

PwC hat in der gutachtlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW S 1 i.d.F. 2008“) in der Funktion eines neutralen Gutachters den objektivierten Unternehmenswert der BZ AG ermittelt. Die Unternehmensbewertung erfolgte zum Stichtag 23. Mai 2014, dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der BZ AG, auf der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG Beschluss gefasst werden soll. PwC hat den objektivierten Unternehmenswert der BZ AG mittels des Ertragswertverfahrens ermittelt. Danach beträgt der Ertragswert EUR 32,685 Mio.

Für das nicht betriebsnotwendige Vermögen wurde bei der BZ AG durch PwC ein Gesamtwert von EUR 5,701 Mio. festgestellt. Dieser Gesamtwert setzt sich unter anderem aus Grund- und Sachanlagevermögen, das nicht für betriebliche Belange wie Produktion, Administration, Vertrieb u.ä. erforderlich ist, und aus nicht betriebsnotwendiger Barliquidität zusammen.

PwC kommt in der gutachtlichen Stellungnahme dementsprechend zu dem Ergebnis, dass der objektivierte Unternehmenswert der BZ AG nach dem Ertragswertverfahren im Sinne des IDW S 1 i.d.F. 2008 zum 23. Mai 2014 EUR 38,386 Mio. beträgt. Bei einer insoweit maßgeblichen Aktienzahl von 2.419.862 BZ-Aktien (Grundkapital abzüglich eigener Aktien) entspricht dies einem anteiligen Wert von EUR 15,86 je BZ-Aktie.

2.1.2 Vergleichende Marktbewertung

PwC hat das gefundene Ergebnis im Wege einer Multiplikatorenbewertung unter Zugrundelegung von aus Kapitalmarktdaten abgeleiteten Multiplikatoren plausibilisiert. Danach liegt der für die BZ AG ermittelte Ertragswert innerhalb der Wertbandbreiten der untersuchten Multiplikatoren.

2.1.3 Börsenkurs und Referenzzeitraum

Nach Rechtsprechung und Literatur darf bei der Festlegung der Höhe der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG der Börsenkurs der Aktie nicht unberücksichtigt bleiben, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999, Az. 1 BvR 1613/94). Davon kann dann nicht ausgegangen werden, wenn über einen längeren Zeitraum mit Aktien der Gesellschaft praktisch kein Handel stattgefunden hat, auf Grund einer Marktenge der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenkurs zu veräußern oder der Börsenpreis manipuliert worden ist (BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999, Az. 1 BvR 1613/94).

a) Durchschnittskurs

Die Hauptaktionärin geht – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (nachfolgend „BGH“) – davon aus, dass nicht der Börsenkurs zu einem bestimmten Stichtag, sondern der über einen Zeitraum von drei Monaten gebildete durchschnittliche Börsenkurs maßgeblich ist. Zu ermitteln ist der umsatzgewichtete inländische durchschnittliche Börsenkurs während eines Zeitraums von drei Monaten (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09 „Stollwerck“).

b) Maßgeblicher Referenzzeitraum

Der BGH hat entschieden, dass einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie sei grundsätzlich aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09 „Stollwerck“). Nicht maßgeblich ist hingegen der Tag der Hauptversammlung, die über die Maßnahme beschließt. Die Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme ist besser geeignet, den Verkehrswert der Aktie zu ermitteln, als ein mit dem Tag der Hauptversammlung endender Referenzzeitraum, da nur so vermieden werden kann, dass sich Spekulationen auf eine höhere Abfindung im Börsenkurs und damit inzidenter wiederum in der Unternehmensbewertung widerspiegeln.

Nur ausnahmsweise, wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstreicht – im genannten BGH-Fall siebeneinhalb Monate – und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt, ist der Börsenwert entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochzurechnen. Vorliegend werden zwischen der Bekanntmachung des Übertragungsverlangens am 5. Dezember 2013 und der Hauptversammlung der BZ AG am 23. Mai 2014, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG beschließen wird, weniger als sechs Monate liegen. Damit liegt kein längerer Zeitraum im Sinne der Rechtsprechung des BGH vor.

c) Dreimonats-Durchschnittskurs der BZ AG

In Übereinstimmung mit der oben genannten Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Durchschnittskurses auf den Dreimonatszeitraum vor dem Tag der Bekanntgabe der Absicht der ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG abzustellen, die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BZ AG auf sich gemäß den §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und 5 UmwG zu verlangen.

Die Absicht der ADCURAM Fertigtebautechnik Holding AG wurde am 5. Dezember 2013 von der BZ AG im Wege der Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht. Maßgeblicher Referenzzeitraum ist somit die Zeit vom 5. September 2013 bis 4. Dezember 2013 (jeweils einschließlich).

Regelmäßig wird als Richtwert für den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der nach Umsätzen gewichtete Durchschnittskurs der gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („BaFin“) nach § 9 WpHG als börslich gemeldeten Geschäfte nach § 5 Abs. 3 WpÜG-Angebotsverordnung herangezogen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 hat die BaFin mitgeteilt, dass der von der BaFin nach § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung berechnete gültige Mindestpreis für die BZ-Aktie für den Dreimonatszeitraum vor der Veröffentlichung vom

5. Dezember 2013, also zum Stichtag 4. Dezember 2013, EUR 15,03 betrug.

2.2 Schlussbemerkung

Das Ergebnis der gutachtlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswertes der BZ AG sowie der angemessenen Barabfindung im Rahmen des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, die sich die Hauptaktionärin vollumfänglich zu eigen macht, fassen wir wie folgt zusammen:

- Der auf Basis des Ertragswertverfahrens und der gesonderten Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ermittelte Unternehmenswert der BZ AG zum 23. Mai 2014 beträgt rund EUR 38,386 Mio.; der Wert je Aktie beträgt - bei einer insoweit maßgeblichen Aktienzahl von 2.419.862 BZ-Aktien (Grundkapital abzüglich eigener Aktien) - EUR 15,86.
 - Im Dreimonatszeitraum vor der Ankündigung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre betrug der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktien der BZ AG nach Angaben der BaFin EUR 15,03.
 - Die angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre im Rahmen des geplanten Squeeze-Out beträgt EUR 15,86.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer Mazars geprüft. Mazars erstatten über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gesondert schriftlich Bericht.

VIII ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Für weitergehende Informationen zu der im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgenden Verschmelzung der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wird auf den gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vorstände der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München, und der BZ AG, Schlüchtern, über die Verschmelzung der BZ AG, Schlüchtern, auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München, nach § 8 UmwG verwiesen.

Handwritten signature and date: "26.3.14" followed by a stylized signature.

5. Dezember 2013, also zum Stichtag 4. Dezember 2013, EUR 15,03 betrug.

2.2 Schlussbemerkung

Das Ergebnis der gutachtlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswertes der BZ AG sowie der angemessenen Barabfindung im Rahmen des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, die sich die Hauptaktionärin vollumfänglich zu eigen macht, fassen wir wie folgt zusammen:

- Der auf Basis des Ertragswertverfahrens und der gesonderten Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ermittelte Unternehmenswert der BZ AG zum 23. Mai 2014 beträgt rund EUR 38,386 Mio.; der Wert je Aktie beträgt - bei einer insoweit maßgeblichen Aktienzahl von 2.419.862 BZ-Aktien (Grundkapital abzüglich eigener Aktien) - EUR 15,86.
 - Im Dreimonatszeitraum vor der Ankündigung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre betrug der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktien der BZ AG nach Angaben der BaFin EUR 15,03.
 - Die angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre im Rahmen des geplanten Squeeze-Out beträgt EUR 15,86.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer Mazars geprüft. Mazars erstatten über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gesondert schriftlich Bericht.

VIII ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Für weitergehende Informationen zu der im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgenden Verschmelzung der BZ AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wird auf den gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vorstände der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München, und der BZ AG, Schlüchtern, über die Verschmelzung der BZ AG, Schlüchtern, auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München, nach § 8 UmwG verwiesen.

Joeren Belgen 26.03.14 Y Heege